

## Delegationssatzung - Synopse

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p><b>Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 30.12.2004 (Delegationssatzung)</b></p>	<p><b>Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom xx. März 2017 (Delegationssatzung)</b></p>	
<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) und der §§ 97 und 99 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (SGB XII) vom 15.12.2004 (GV NRW 2004, S. 816 ff), wurde durch Dringlichkeitsentscheidung vom 30.12.2004 folgende Neufassung der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreise Heinsberg beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 97 und 99 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII NRW) vom 15. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. März 2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachstehenden Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg, im Folgenden örtlicher Träger genannt, zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, im Folgenden Kommunen genannt, zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die Kom-</p>	

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p>nichts anderes gesagt ist. Zu den übertragene- nen Aufgaben gehört auch die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durch- führung der Sozialhilfaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen in- nerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen (SHR).</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Übertragung vorge- nommen hat, so kann er diese widerrufen.</p> <p>(4) Der örtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.</p>	<p>munen entscheiden im eigenen Namen. Soweit Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Abs. 2 AG-SGB XII NRW).</p> <p>Die Heranziehung erstreckt sich auch auf die Auszahlung der Sozialhilfeleistungen, die Gel- tendmachung und Verfolgung von Forderun- gen sowie die statistischen Meldungen gemäß dem 15. Kapitel SGB XII.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durch- führung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung der Bedarfe und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richt- linien (SHR) und Weisungen.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Heranziehung vorge- nommen hat, so kann er diese widerrufen.</p> <p>(4) Der örtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.</p>	<p>Bundesauftragsverwaltung für das 4. Kapitel seit 2013, daher vorher keine Notwendigkeit einer ent- sprechenden Regelung.</p> <p>Dient der Klarstellung; wurde bislang schon so praktiziert.</p> <p>Inhaltlich unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Der örtliche Träger führt regelmäßig Fachprüfun- gen bei den kreisangehörigen Städten und Ge- meinden durch.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Der örtliche Träger führt bei den Kommunen re- gelmäßig Fachprüfungen durch.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfen zum Lebensunterhalt in Anstalten nach § 35 SGB XII, mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten,</li> <li>2. Eingliederungshilfen für Behinderte gemäß §§ 53 ff SGB XII,</li> <li>3. Hilfen im Rahmen des Betreuten Wohnens nach §§ 53, 61, 70 und 71 SGB XII einschließlich der Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt,</li> <li>4. Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII,</li> <li>5. Hilfen im Frauenhaus einschließlich der Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt,</li> <li>6. Hilfen zur Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gemäß §§ 61 ff. SGB XII einschließlich erforderlicher Kosten einer Bestattung nach § 74 SGB XII,</li> <li>7. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII im Falle stationärer oder teilstationärer Unterbringung,</li> <li>8. Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Die Heranziehung (§ 1 Abs. 1) gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Antragsaufnahme und der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII).</li> <li>2. Leistungen nach dem 3. bis 5. und 9. Kapitel SGB XII im Zusammenhang mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem dauerhaften Aufenthalt in einer stationären Einrichtung i. S. d. SGB XII (Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)</li> <li>b) dem Aufenthalt in einem Frauenhaus</li> <li>c) der Gewährung von Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX) bei gleichzeitiger Erbringung von sozialpädagogischen Betreuungsleistungen in Form von Fachleistungsstunden durch den Landschaftsverband Rheinland oder den örtlichen Träger</li> </ol> </li> <li>3. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und der Hilfen zur Überwindung</li> </ol>	<p>Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden erst 2011 eingeführt, somit vorher keine Regelung erforderlich. Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden zusammen mit den laufenden Leistungen ohne gesonderten Antrag ausgezahlt.</p> <p>vorher Ziffer 1, 2 und 6</p> <p>vorher Ziffer 5</p> <p>vorher Ziffer 3</p> <p>Insoweit geändert, als die Sachbearbeitung für die amb. HzP durch den Kreis erfolgt, die Kommunen also gar keine HzP mehr erbringen. Ansonsten redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit,</p>

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Den Städten und Gemeinden obliegt die Antragsaufnahme für die in Abs. 1 aufgeführten Hilfen. Davon ausgenommen sind Frauenhausfälle.</p>	<p>besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII. In diesen Fällen erbringen die Kommunen weiterhin die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII.</p> <p>4. Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.</p> <p>5. Leistungen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich um finanzielle Leistungen handelt.</p>	<p>inhaltlich jedoch unverändert.</p> <p>Wird im Zusammenhang mit der Übernahme der amb. Hilfe zur Pflege ebenfalls vom Kreis übernommen.</p> <p>In den Fällen, in denen die Kommunen Leistungen gewähren, erbringen sie zukünftig auch die Leistungen der ggf. erforderlichen beratenden Altenhilfe nach § 71 SGB XII.</p> <p>Siehe Erläuterung zu TOP 1</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Die Städte und Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn Grundvermögen vorhanden ist oder in der Vergangenheit übertragen worden ist,</li> <li>- bei der ambulanten Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) und bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§§ 27 Abs. 3 und 70 SGB XII),</li> <li>- Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Der örtliche Träger stellt in folgenden Fällen den sozialhilferechtlichen Bedarf fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII</li> <li>- bei Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII</li> </ul> <p>Die Kommunen entscheiden unter Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs in eigener Verantwortung.</p>	<p>Inhaltlich an die Übernahme der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege durch den Kreis angepasst.</p>

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) An die Stelle der Zustimmung kann die unmittelbare Entscheidung des örtlichen Trägers oder die generelle Zustimmung im Rahmen der Richtlinien und Weisungen treten.</p>	<p>(2) Die Kommunen haben die Einwilligung des örtlichen Trägers zur Hilfestellung einzuholen, wenn Grundvermögen vorhanden ist. An die Stelle der Einwilligung kann die unmittelbare Entscheidung des örtlichen Trägers oder die generelle Einwilligung im Rahmen der Richtlinien (SHR) und Weisungen treten.</p>	<p>Vorher Abs. 1, 1. Alt.; jedoch entfällt zukünftig die Einwilligung, wenn Grundvermögen in der Vergangenheit übertragen wurde. In diesen Fällen sind ggf. Ansprüche zu prüfen (s. § 5 Abs. 2 Nr. 3).</p> <p>inhaltlich unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Vorbehaltlich der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen machen die Städte und Gemeinden im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 Ansprüche des örtlichen Trägers gegen Hilfeempfänger und Dritte im eigenen Namen geltend.</p> <p>Sie verfolgen diese Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.</p> <p>Die Städte und Gemeinden sind insbesondere weiterhin zuständig für Fälle, die ab dem 01.01.2005 in die Zuständigkeit nach dem SGB II wechseln und für die noch Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit zu klären sind. Die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche obliegt dem örtlichen Träger.</p> <p>(2) Folgende Aufgaben bleiben dem örtlichen Träger vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen gemäß §§ 106 ff. SGB XII.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Vorbehaltlich der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen machen die Kommunen im Rahmen der Heranziehung nach § 1 Ansprüche des örtlichen Trägers gegen Leistungsempfänger und Dritte im eigenen Namen geltend.</p> <p>Sie verfolgen diese Ansprüche und ziehen diese Leistungen ein. Die Kommunen entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen.</p> <p>(2) Folgende Aufgaben bleiben dem örtlichen Träger vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen gemäß §§ 106 ff. SGB XII.</li> </ol>	<p>inhaltlich unverändert</p> <p>dient der Klarstellung</p> <p>durch Zeitablauf erledigt</p> <p>inhaltlich unverändert</p>

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p>2. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, mit Ausnahme der Versendung der Rechtswahrungsanzeige.</p> <p>3. Die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen aus übergeleitetem Recht gemäß § 93 SGB XII.</p> <p>4. Die Verfolgung und Geltendmachung von Ansprüchen gemäß §§ 115 ,116 SGB X.</p>	<p>2. Die Geltendmachung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, mit Ausnahme der Versendung der Rechtswahrungsanzeige sowie des erstmaligen Auskunftersuchens.</p> <p>3. Die Prüfung, Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen (z. B. Schenkungsrückforderungsansprüche, Ansprüche aus Verträgen und ungerechtfertigter Bereicherung).</p> <p>4. Die Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen gemäß §§ 115, 116 SGB X.</p> <p>5. Die Geltendmachung und Verfolgung von fälligen Forderungen aus Darlehen nach § 91 SGB XII, sofern die Sicherung zu Gunsten des Kreises Heinsberg erfolgt ist.</p>	<p>inhaltlich unverändert</p> <p>Anpassung an die geübte Praxis</p> <p>unverändert</p> <p>aus Effektivitätsgründen Bearbeitung zukünftig hier (zentrale Vollstreckungsstelle bei Amt 20 eingerichtet)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Widersprüche gegen Entscheidungen der Städte/Gemeinden in Sozialhilfeangelegenheiten sind, soweit nicht abgeholfen wird, dem örtlichen Träger vorzulegen.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Sozialhilfe Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden.</p> <p>(3) In Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X ist der örtliche Träger zu betei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommunen in Sozialhilfeangelegenheiten sind, soweit nicht abgeholfen wird, dem örtlichen Träger vorzulegen.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Kommunen.</p> <p>(3) In Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X ist der örtliche Träger zu betei-</p>	<p>inhaltlich unverändert</p> <p>inhaltlich unverändert</p> <p>unverändert</p>

bisherige Fassung	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
<p>gen. Der Schriftverkehr ist in solchen Fällen über den Kreis Heinsberg zu leiten.</p> <p>(4) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.</p> <p>(5) Der örtliche Träger ist ebenfalls zuständig für die unverzügliche Unterrichtung des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Sinne des § 4 AG-SGB XII. Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen sind dem Kreis umgehend vorzulegen.</p>	<p>gen. Der Schriftverkehr ist in solchen Fällen über den örtlichen Träger zu führen.</p> <p>(4) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Kommunen und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.</p> <p>(5) Der örtliche Träger unterrichtet den überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den Fällen des § 4 AG-SGB XII NRW. Die hierzu notwendigen Unterlagen sind dem örtlichen Träger umgehend vorzulegen.</p>	<p>inhaltlich unverändert</p> <p>inhaltlich unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg vom 30.03.2004 und die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Heinsberg vom 30.12.2002 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Heinsberg vom 30.12.2004 (Delegationssatzung) außer Kraft.</p>	